111902/EU XXV. GP
Eingelangt am 15/07/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juli 2016
(OR. en, fr)

10877/16
ADD 1

EF 220
ECOFIN 687
DELACT 140

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... der KOMMISSION vom 23.5.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Finnlands und Belgiens – Erklärung Frankreichs

Die Delegationen erhalten anbei eine gemeinsame Erklärung der Niederlande, Finnlands und Belgiens sowie eine Erklärung Frankreichs zu der eingangs genannten delegierten Verordnung der Kommission.

www.parlament.gv.at

Erklärung der Niederlande, Finnlands, und Belgiens zu der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (C(2016)2976)

Die Niederlande, Finnland und Belgien begrüßen zwar generell, dass die Kommission die delegierte Verordnung hinsichtlich technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (C(2016)2976) angenommen hat, möchten aber ihre Unzufriedenheit mit einigen der Änderungen zum Ausdruck bringen, welche die Kommission im Rahmen dieser delegierten Verordnung gegenüber den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeiteten Entwürfen von technischen Regulierungsstandards[1] vorgenommen hat.

Insbesondere bedauern die Niederlande, Finnland und Belgien, dass Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Entwürfe von technischen Regulierungsstandards der EBA ausgelassen wurde, in dem geregelt wird, dass die Abwicklungsbehörden bewerten müssen, ob die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Institute, bei denen nach allgemeinem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie im Falle eines Scheiterns ein systemisches Risiko darstellen würden, hinreichend ist, um Zugang zum Abwicklungsfonds gemäß Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 8 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) zu gewähren, insbesondere was einen Mindestbeitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts anbelangt. Die Niederlande, Finnland und Belgien teilen nicht die von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass diese in den Entwürfen von technischen Regulierungsstandards der EBA enthaltene Bestimmung nicht mit der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten in Einklang stehe.

Die Niederlande, Finnland und Belgien bedauern zwar die Auslassung der genannten Bestimmung, sind aber der Ansicht, dass die Abwicklungsbehörden so handeln können, wie dies in der in den Entwürfen von technischen Regulierungsstandards der EBA enthaltenen Bestimmung vorgesehen ist. Die Niederlande, Finnland und Belgien werden daher – auch im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Annahme dieser delegierten Verordnung – die Annahme der delegierten Verordnung nicht ablehnen.

[1] Endgültige Entwürfe von technischen Regulierungsstandards der EBA zu den Kriterien für die Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU, 3. Juli 2015

www.parlament.gv.at

Im Hinblick auf den bevorstehenden Vorschlag der Kommission über die Umsetzung des Standards betreffend die Gesamt-Verlustausgleichsfähigkeit und die Überprüfung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterstreichen die Niederlande, Finnland und Belgien schließlich die Notwendigkeit einer gebührenden Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates zum Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion[2]**.** In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Rat – wie er vereinbart hat – bestrebt sein wird, kohärente Vorschriften und angemessene Beträge für die "Bail-in" -fähigen Puffer zu gewährleisten, die zu einem effizienten und geordneten Abwicklungsprozess im Einklang mit der BRRD für alle Kreditinstitute beitragen, für die das "Bail-in" die validierte Abwicklungsstrategie sein würde.

***

[2] Dok. 10460/2016.

www.parlament.gv.at

Erklärung Frankreichs

zu dem Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Frankreich weist darauf hin, dass bestimmte Aspekte des Entwurfs einer delegierten Verordnung zur Präzisierung der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unangemessen sind, insbesondere weil sie über das hinausgehen, was in der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 vorgesehen ist:

- In Artikel 3 Absatz 3 des delegierten Gesetzgebungsakts wird auf einen Schwellenwert von 10 % für Verbindlichkeiten, die vom Bail-in gemäß Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen werden können, Bezug genommen; wird dieser Schwellenwert überschritten, muss die Aufsichtsbehörde bewerten, ob eine der Erhöhung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten notwendig ist. Dieser Schwellenwert ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.
- Der Entwurf einer delegierten Verordnung beruht auf fragwürdigen Auslegungen der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014, insbesondere wenn sie vorsieht, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf der Grundlage einer Verdoppelung der Anforderung hinsichtlich der Verschuldungsquote gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe d berechnet wird, oder wenn sie vorsieht, dass der Rekapitalisierungsbetrag die Wiederherstellung der Gesamtheit der vorgeschriebenen Kapitalpuffer gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 2 Absatz 8 erlauben muss.

www.parlament.gv.at

Frankreich lehnt jedoch den Entwurf einer delegierten Verordnung nicht förmlich ab, weil

- ein rasches Inkrafttreten des delegierten Gesetzgebungsakts notwendig ist, um die Festlegung der angestrebten Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Laufe des Jahres 2016 zu ermöglichen, wie dies in der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen ist; Frankreich möchte die Umsetzung der europäischen Rahmenregelung für die Sanierung und Abwicklung innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht behindern;
- die Europäische Kommission ihre Absicht bekundet hat, eine Änderung der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 vorzuschlagen, um die vom Finanzstabilitätsrat verabschiedete Anforderung betreffend die Gesamt-Verlustausgleichsfähigkeit umzusetzen und infolgedessen die Bestimmungen bezüglich der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu ändern; die delegierte Verordnung wird daher hinfällig werden und entsprechend geändert werden müssen, sofern sie nicht aufgehoben wird.

www.parlament.gv.at